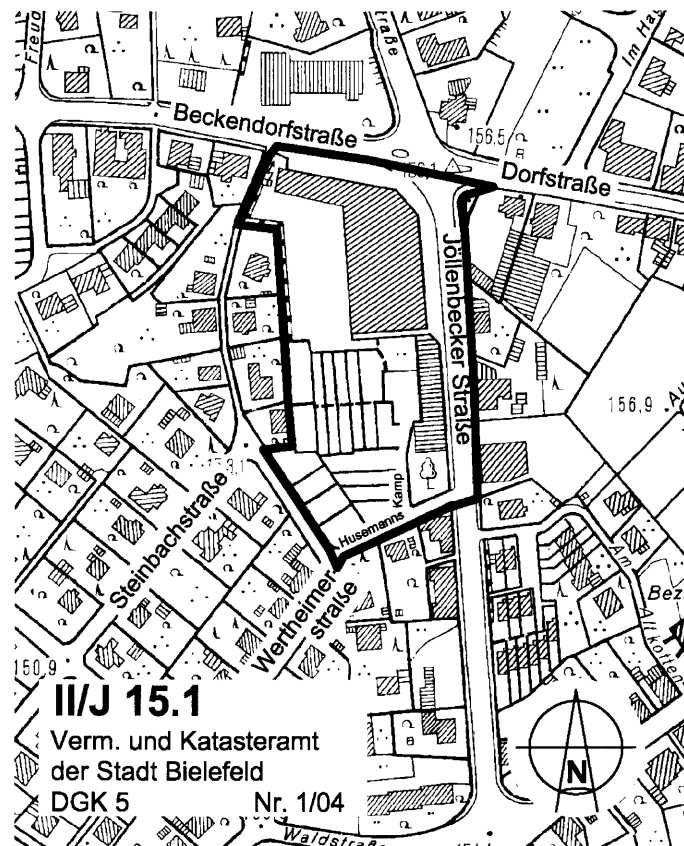


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 den **Bebauungsplan Nr. II/J 15.1 „Alcina II“** für Teilflächen des Gebietes nördlich der Straße Husemanns Kamp, östlich der Steinbachstraße, südlich der Beckendorfstraße und westlich der östlichen Grenze der Jöllenbecker Straße – Stadtbezirk Jöllenbeck – gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die Verkehrsuntersuchung, die artenschutzrechtliche Vorprüfung und die schalltechnische Untersuchung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 3. Dezember 2010 bis einschließlich 3. Januar 2011**

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld, zur

Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und kann während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Jöllenbeck schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 12. Nov. 2010



Clausen  
Oberbürgermeister